



FACHTAG

SELBSTBESTIMMUNG UND TEILHABE IM ALTER

Impulsvortrag

Selbstbestimmung und Teilhabe im Recht – wohin führt der Weg?

28.11.2019

Prof. Dr. Matthias Meißner (Hochschule Düsseldorf)

IMPULSVORTRAG

Inhalt:

- Einleitung
- Reichweite der Selbstbestimmung im Recht
- Bedeutung von Teilhabe im Recht
- Wohin führt der Weg?

SELBSTBESTIMMUNG IM RECHT

Ausgangspunkt: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“ – Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes

- Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) sichern jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann.
- Dazu gehört, dass der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann.
- Ausdruck der persönlichen Autonomie ist auch der Umgang mit Krankheit.

Quellen: BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2007 - 1 BvR 421/05 - BVerfGE 117, 202, 225 f.; BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1978 - 1 BvR 16/72 - BVerfGE 49, 286, 298; BVerwG, Urteil vom 2. März 2017 - 3 C 19.15 - BVerwGE 158, 142.

UMGANG MIT KRANKHEIT

BVerwG, Urteil vom 2. März 2017 - 3 C 19.15 - BVerwGE 158, 142:

- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG umfasst auch das Recht eines schwer und unheilbar kranken Menschen, zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll, vorausgesetzt, er kann seinen Willen frei bilden und entsprechend handeln.
- Im Hinblick auf dieses Grundrecht ist § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG dahin auszulegen, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels für eine Selbsttötung mit dem Zweck des Gesetzes ausnahmsweise vereinbar ist, wenn sich der suizidwillige Erwerber wegen einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer extremen Notlage befindet.
- Eine extreme Notlage ist gegeben, wenn 1. die schwere und unheilbare Erkrankung mit gravierenden körperlichen Leiden, insbesondere starken Schmerzen verbunden ist, die bei dem Betroffenen zu einem unerträglichen Leidensdruck führen und nicht ausreichend gelindert werden können, 2. der Betroffene entscheidungsfähig ist und sich frei und ernsthaft entschieden hat, sein Leben beenden zu wollen und ihm 3. eine andere Möglichkeit zur Verwirklichung des Sterbewunsches nicht zur Verfügung steht.

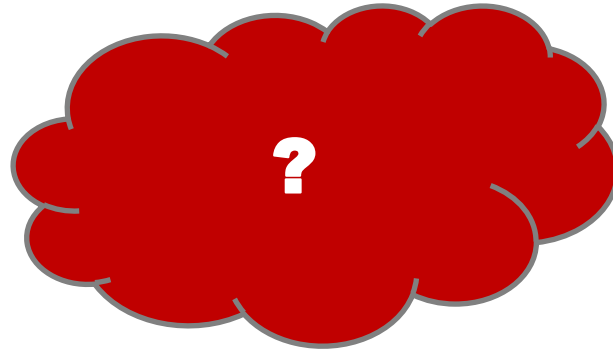
BEISPIELE ZUR SELBSTBESTIMMUNG

Medizinische Behandlung
und Sterben: Art. 2 Abs. 1
i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Arbeit / Erwerbstätigkeit:
Art. 12, Art. 2 GG.

Freizeit, Leben, Urlaub,
Partnerschaft, Familie:
Art. 2 Abs. 1 GG,
Art. 6 GG.

Wohnort:
Art. 11 GG.



Glaube, Welt-
anschauung: Art. 4
Abs. 1 GG.

Daten und Informationen:
Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs.
1 GG.

TEILHABE IM RECHT

**Ausgangspunkt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ –
Art. 3 Abs. 3 S. 3 des Grundgesetzes**

- Das Grundgesetz statuiert hiermit ein subjektiv-rechtliches Benachteiligungsverbot.
- Benachteiligung ist jede nachteilige Ungleichbehandlung im Vergleich zu Nichtbehinderten. Das umfasst jede Verschlechterung der Situation des Behinderten wegen seiner Behinderung sowie jeden Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt, der nicht durch Fördermaßnahmen hinlänglich kompensiert wird.
- Art. 3 Abs. 3 S. 3 GG als Ausdruck der besonderen Verantwortung des Staates.
- Bei der Erfüllung dieses Förderauftrags steht dem Staat ein großer Beurteilungsspielraum zu.

TEILHABE IM RECHT

Teilhabe ist ein spezifischer Begriff des Sozialrechts:

- Teilhabe behinderter Menschen, vgl. § 10 SGB I: Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung
 1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
(...)
 4. die persönliche Entwicklung zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf erbracht, vgl. § 28 SGB II.
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe, vgl. § 76 SGB IX.

WOHIN FÜHRT DER WEG?

Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG):

- Selbstbestimmungsrecht als weit zu verstehendes Freiheitsrecht, welches für sich und in Verbindung mit weiteren Grundrechten seine Wirkung entfaltet.
- Zunehmende Durchdringung der gesamten Rechtsordnung, zum Beispiel durch das Bundesteilhabegesetz, das Rentenrecht (Flexi-Rente), gesetzliche Regelungen zur Patientenverfügung, gesetzliches Betreuungsrecht.
- Hürden durch einfach-gesetzliche Verbote werden durch das Grundgesetz überwunden.

Recht auf Teilhabe war spezifisches Element des Förderauftrags des Staates zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots wegen einer Behinderung:

- Bereits heute neues bzw. weites Verständnis des Begriffs Teilhabe, der nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern auch weitere vulnerable Gruppen erfasst.
- Zunehmende Verankerung im Sozialgesetzbuch und in weiteren Sozialgesetzen.